

Grunplanerische Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Flachen oder Manahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Am Rand der uferbegleitenden Rohrichte am Wallsee werden in den gekennzeichneten Bereichen Krautstreifen angelegt. Sie dienen dem Schutz des Rohrichts und werden als Teil der Ausgleichsmanahmen anerkannt.

Die Krautstreifen dienen der Entwicklung und Pflege standortgerechter, heimischer Krauter. Zum Rohricht und zum Wiesenrand werden jeweils ein gemahrter Streifen von mind. 0,50 m freigehalten. Eine Mahd nach dem Ausreifen der Samen ist zulassig. Aufkommende Gebloze sind zu entfernen.

Zur Wiesenseite wird ein Schutz gegen Betreten errichtet, zulassig sind Weiden-Flechtzaune und Holz bis zu einer Hohe von 0,70 m.

(2) Innerhalb der offentlichen Grunflache am Weidenkamp wird eine Streuobstwiese mit allen heimischen Obstsorten erhalten und entwickelt. Es sind die vorhandenen Obstbaume zu schutzen und zu pflegen. Es sind 40 weitere Obstbaume als Hoch- oder Halbstaume zu pflanzen und zu pflegen. Eine Beweidung der Flache ist zulassig, dabei sind Schadigungen der Baume wirksam zu verhindern.

(3) Innerhalb der offentlichen Grunflache am Weidenkamp ist in der Niederung die ehemalige offene Wasserflache in einer Groe von etwa 100 m² wiederherzustellen und in sudliche Richtung um etwa 100 m² zu erweitern, Wassertiefe etwa 0,50 cm. Ziel ist die Schaffung eines dauerhaft offenen naturnahen Gewassers.

(4) Anlage und Pflege eines Knicks am Grabenverlauf mit Krautsaum und Anlage einer Geholzflache am Sandkamp (4.300,00 m²).

Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen

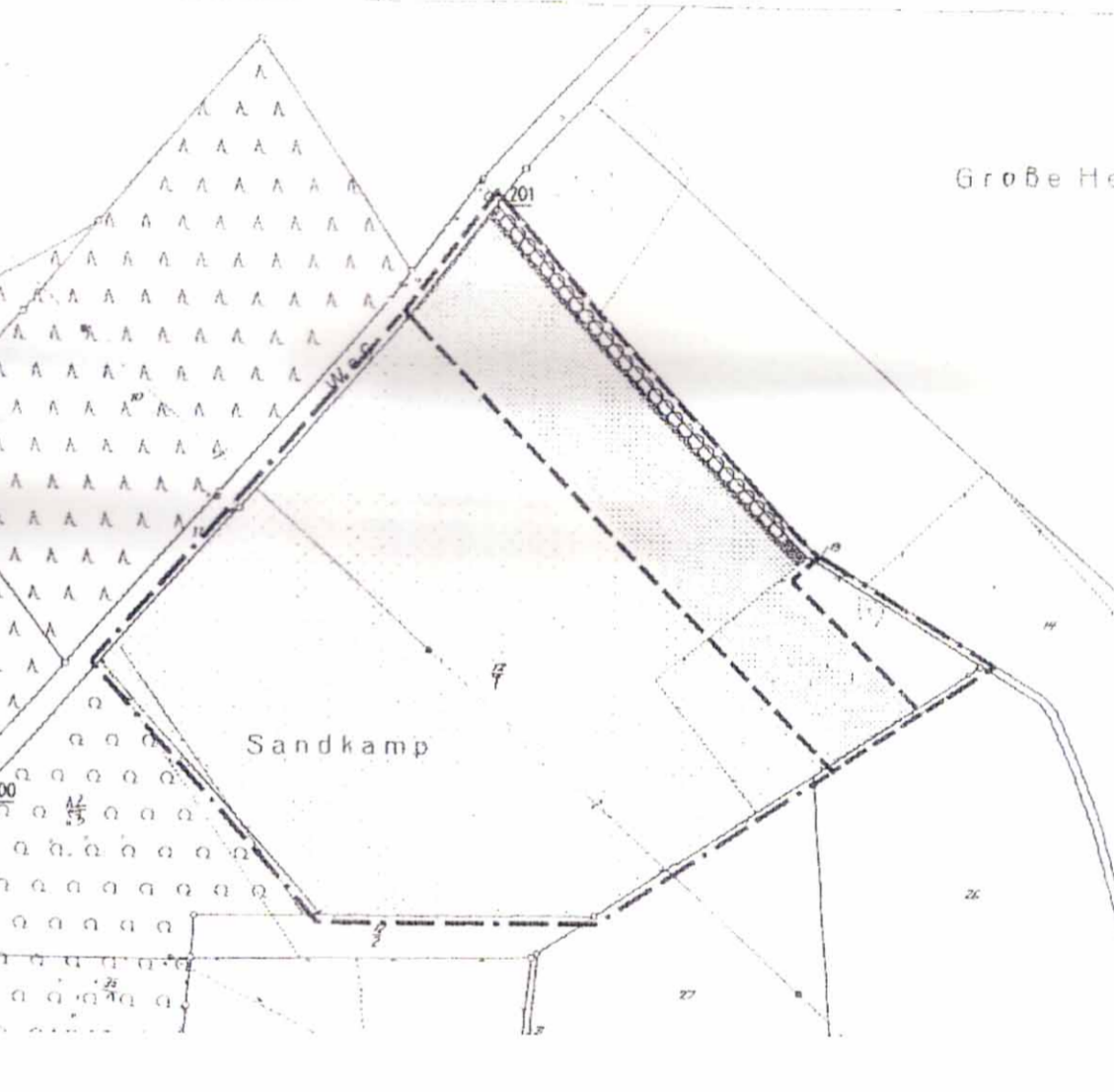
(1) Innerhalb der Verkehrsflache besonderer Zweckbestimmung „offentliche Parkplatze“ sind 20 heimische, standortgerechte Laubbaume zu pflanzen. Zu pflanzen sind Linden (*Tilia*) als Hochstaume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm. Sie sind vor Wildverbiss zu schutzen.

(2) Vor dem bestehenden Wald sind in dem gekennzeichneten Bereich neue Waldbaume als Jungpflanzen der Baumarten Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) und vor Wildverbiss zu schutzen.

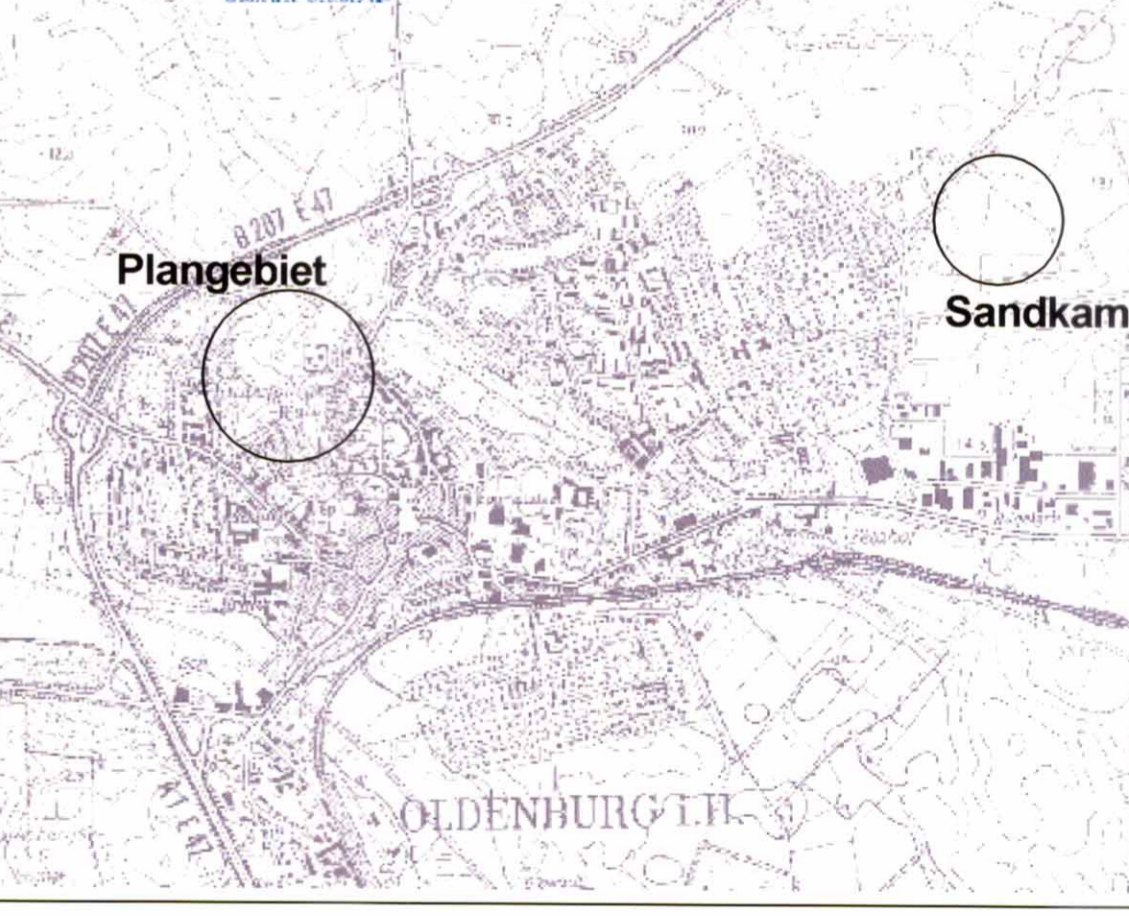
Zuordnungssetzung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB

Die Flachen oder Manahmen zum Ausgleich in der Groe von 4.300 m² im Ausgleichsflachenpool der Stadt Oldenburg werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 ganz zugeordnet.

Kompensationsmanahme Sandkamp



Lage



- Legende**
- Baum, Pflanzgebot
 - Baum, Erhaltungsgebot
 - Baum, Fallung
 - Geholzflache
 - Flachen zur Anpflanzung
 - Grunflache
 - Wasser
 - Uferrohricht
 - Wege Museumshof
 - vorhandenen Bebauung
 - vorh. Verkehrsflachen
 - 3.51 Hohenangabe
 - Zaun, ehem.
 - Flechtzaun
 - Flurstucksgrenzen mit -nummern
 - Geltungsbereichsgrenze
 - neue Wege
 - Eingriff Steg
 - Eingriff Stellplatz
 - Eingriff Bauten mit GR Grundflachenzahl
 - Eingriff Waldabstand
 - Kompensationsmanahme Krautstreifen
 - Streuobstwiese
 - § 21 geschutztes Biotop (§ 21 LNatSchG)

Grunordnerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Oldenburg i. H.

aufgestellt:
neuvia - ingenieure und architekten
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

Verfasser:
freier Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

Kartengrundlage:
Flurkartenauszug, Format DIN A 1
Mastab 1:1.000

Entwurf, 23.04.2010